

05.02.90

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der
Entscheidung 89/469/EWG der Kommission zum Erlaß von
Maßnahmen zum Schutz gegen spongiforme Enzephalopathie im
Vereinigten Königreich

SEK(90) 130 endg.; Ratsdok. 4401/90

KEP-AE-Nr.: 900221

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 5. Februar 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat am 28. Juli 1989 die Entscheidung 89/469/EWG zum Erlass von Massnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Enzephalopathie im Vereinigten Königreich erlassen.

Das Vereinigte Königreich hat den Verzehr von bestimmten Nebenerzeugnissen von über 6 Monaten alten Schlachtrindern verboten, um jede Gefahr einer Übertragung des Erregers der spongiformen Rinderenzephalopathie durch Nahrungsmittel auszuschliessen. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuss hat dieser Massnahme zugestimmt. Nebenerzeugnisse von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich stammen und in anderen Mitgliedstaaten geschlachtet werden, werfen jedoch Probleme auf. Für die Mitgliedstaaten wäre es schwierig, den Weg zu verfolgen, den zwei bis drei Jahre alte Rinder bis zu ihrer Schlachtung genommen haben, und diese Nebenerzeugnisse von der Nahrungskette auszuschliessen.

Zum Schutz der tierischen und menschlichen Gesundheit wird deshalb mit dem Kommissionsvorschlag bezweckt, die Ausfuhr von Rindern aus dem Vereinigten Königreich zu untersagen. Von dieser Massnahme sollen Tiere ausgenommen werden, die noch nicht 6 Monate alt sind. Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass diese Rinder geschlachtet werden, bevor sie die genannte Altersgrenze erreicht haben. In den anderen Mitgliedstaaten braucht unter dieser Voraussetzung hinsichtlich der aus dem Vereinigten Königreich stammenden Rinder keine besondere Massnahme getroffen zu werden. Eine Ausnahme ist für Rinder vorgesehen, die sich vor dem 18. Juli 1988 nicht im Vereinigten Königreich befanden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Tiere keine Gefahr aufwerfen.

Dieser Entscheidungsentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Kommission sieht sich mangels einer befürwortenden Stellungnahme veranlasst, dem Rat gemäss Artikel 13 der Richtlinie 64/432/EWG frühestmöglich einen Vorschlag für die zu treffenden Massnahmen vorzulegen.

Vorschlag für eine
BESCHLUSS DES RATES
vom

zur Änderung der Entscheidung 89/469/EWG der Kommission
zum Erlass von Massnahmen zum Schutz gegen spongiforme
Enzephalopathie im Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung
viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit
Rindern und Schweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/ /EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Im Vereinigten Königreich sind mehrere Herde der spongiformen Rinder-
enzephalopathie festgestellt worden.

Die Entscheidung 89/469/EWG der Kommission vom 28. Juli 1989⁽³⁾ legt Massnahmen
zur Verhinderung der Verschleppung dieser Seuche in andere Mitgliedstaaten fest.

Angesichts der neuesten Erkenntnisse der in bezug auf die Epidemiologie der Seuche
und der Verteilung der Seuchenherde müssen diese Massnahmen jedoch geändert
werden.

(1) ABI. Nr. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64

(2) ABI. Nr. L

(3) ABI. Nr. L 225 vom 3.8.1989, S. 51

Es wird davon ausgegangen, dass alle Rinder stark gefährdet sind, ausgenommen die, die vor dem sechsten Lebensmonat geschlachtet werden sollen, weil sie die Krankheit aller Wahrscheinlichkeit nach nicht übertragen können, es sei denn, sie stammen von infizierten Mutterkühen ab.

Ausserhalb des Vereinigten Königreichs geborene und nach dem 18. Juli 1988 in das Vereinigte Königreich eingeführte Rinder sind jedoch nicht über infizierte Futtermittel mit dem Seuchenerreger in Berührung gekommen und dürfen deshalb in andere Mitgliedstaaten ausgeführt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Massnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 89/469/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

1. Aus dem Vereinigten Königreich dürfen nach anderen Mitgliedstaaten keine lebenden Rinder versandt werden:
 - ausgenommen solche, die jünger als 6 Monate sind und eine besondere Ohrmarke tragen;
 - die von Mutterkühen stammen, bei denen Verdacht auf spongiforme Rinderenzephalopathie besteht oder diese amtlich bestätigt ist.
2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für Rinder, die ausserhalb des Vereinigten Königreichs geboren und nach dem 18. Juli 1988 in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden."

97/90

2. Artikel 2 wird durch den nachstehenden Satzteile ergänzt:

"geändert durch die Entscheidung 90/ /EWG(4)".

3. In die Entscheidung 89/469/EWG wird der nachstehende Artikel 2a eingefügt:

"Artikel 2a

Mitgliedstaaten, in die aus dem Vereinigten Königreich lebende Rinder eingeführt werden, die jünger als 6 Monate sind und eine besondere Ohrmarke tragen, treffen Massnahmen, um sicherzustellen, dass diese vor ihrem sechsten Lebensmonat geschlachtet werden."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, so dass sie dieser Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Notifizierung nachgekommen sind. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Die Kommission wird die Seuchenentwicklung weiterverfolgen und kann diese Entscheidung gegebenenfalls entsprechend ändern.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

- 1 - B

Bundesrat

Drucksache
06.04.90

97/90

(Beschluß)

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung der
Entscheidung 89/469/EWG der Kommission zum Erlaß von
Maßnahmen zum Schutz gegen spongiforme Enzephalopathie im
Vereinigten Königreich

SEK(90) 130 endg.; Ratsdok. 4401/90

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.